

Alzheimer Gesellschaft im Kreis Soest e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Alzheimer-Gesellschaft im Kreis Soest“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Soest.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimerschen Krankheit oder anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Betreuung, Behandlung und Versorgung beteiligten Berufsgruppen ein.
- (2) Der Verein will insbesondere:
über die Alzheimersche Krankheit und andere Demenzerkrankungen informieren und Verständnis bei der Bevölkerung fördern,
gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und unterstützen, z.B. häusliche Hilfen für Demenzkranke,
regionale Zusammenkünfte und Fachtagungen durchführen.
- (3) Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert des behinderten Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedsantrages.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Austritt.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
und vier gleichberechtigten Stellvertretern/innen.
Der Vorstand besetzt die Ämter des Kassensführers/in und des Schriftführers/in aus den Reihen der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden und ihre Funktion intern bestimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in wählen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vorstand noch aus drei Personen besteht. Andernfalls ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r und die Stellvertreter/innen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und das Aufstellen der Tagesordnung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz von Auslagen wie Telefon- und Fahrtkosten, Schreibmaterial etc. Die

Zahlung von Tätigkeitsvergütungen ist zulässig für Tätigkeiten, die über den Umfang der Geschäftsführung des Vereins hinausgehen wie z.B Vorträge. Diese Tätigkeiten müssen im Sinne des Vereinszweckes liegen und aus der fachlichen Qualifikation des Vorstandsmitgliedes begründet sein.

§ 9 Niederschriften

Über Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den Stellvertreter/innen schriftlich innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
 3. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 5. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung die Satzungsänderung oder die Auflösung ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder, einschließlich des Vorstandes, anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet sooft es die Situation erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann einen fachlich geeigneten, interdisziplinären Beirat einsetzen, der eine beratende Funktion hat und den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben unterstützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Alzheimer Gesellschaft mit Sitz in Berlin“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 15.03.2012